



## Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 94 17  
Telefax +41 71 788 94 19  
quellensteuern@ai.ch  
www.ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

MERKBLATT  
Kantonale Steuern  
Direkte Bundessteuern

## MERKBLATT

### über die Quellensteuer von ausländischen Künstlern, Sportlern und Referenten

- 1. Steuerpflicht**

Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat (Art. 86 Abs. 1 StG).
- 2. Steuerbare Leistungen**

Als steuerbare Leistungen gelten alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug einer Gewinnungskostenpauschale von 20 Prozent. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den Ansätzen der AHV anzurechnen.

Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator usw. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Steuern usw.).
- 3. Steuersatz**

Die Steuer beträgt:

  - 10,8% bei Tageseinkünften bis 200 Fr.
  - 12,4% bei Tageseinkünften von 201 bis 1'000 Fr.
  - 15% bei Tageseinkünften von 1'001 bis 3'000 Fr.
  - 17% bei Tageseinkünften über 3'000 Fr.

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen  
Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (vgl. nachfolgende Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV auf den Seiten 3 und 4).
5. Verfahren  
Der Veranstalter  
  - hat die steuerbare Leistung um die mit deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig werdende Steuer zu kürzen;
  - hat schriftlich oder mündlich über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Besteuerung an der Quelle von Bedeutung sein können;
  - hat die Quellensteuer-Abrechnung spätestens 20 Tage nach Ende des Auftritts der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen;
  - hat aufgrund der Abrechnung die geschuldeten Steuern innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) zu bezahlen. Dazu erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung eine detaillierte Quellensteuer-Rechnung/Verfügung mit Einzahlungsschein. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
  - hat dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen.
6. Entschädigung, Haftung, Strafen  
Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages.  
  
Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar (Art. 86 Abs. 5 StG).  
  
Die schuldhafte Verletzung der Pflichten des Veranstalters (vgl. oben Ziff. 5) wird nach den Strafbestimmungen des Steuergesetzes (Art. 169 bzw. 182 StG) geahndet.
7. Rechtsmittel  
Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug oder der Steuerberechnung nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.  
  
Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 143 StG erheben.
8. Formularbezug  
Die erforderlichen Formulare (Merkblatt, Abrechnungsformulare oder Gesetzesauszüge) finden Sie auf unserer Homepage [www.ai.ch/steuern](http://www.ai.ch/steuern) oder können bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.



**Stand 1. Januar 2013**  
Neuerungen gegenüber  
dem Stand per 1.1.2012  
sind unterstrichen und  
am Rand gekennzeichnet.

## Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

### 1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Malaysia
Albanien	<u>Malta</u>
Algerien	Marokko
Armenien	Mazedonien
Aserbaidschan	Mexiko
Australien	Moldova
Bangladesch	Mongolei
Belarus	Montenegro
Belgien	Neuseeland
Bulgarien	Niederlande
Chile	Norwegen
Chinesisches Taipeh (Taiwan) <sup>2)</sup>	Österreich
China	Pakistan
Dänemark	Philippinen
Deutschland	Polen
Ecuador	Portugal
Elfenbeinküste	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	Schweden
Frankreich	Serbien <sup>1)</sup>
Georgien	Singapur
Ghana	Slowakei
Griechenland	Slowenien
Grossbritannien	Spanien
<u>Hongkong</u>	Sri Lanka
Indien	Südafrika
Indonesien	Südkorea
Iran	Tadschikistan
Irland	Thailand
Island	Trinidad und Tobago
Israel	Tschechische Republik
Italien	Tunesien
Jamaika	<u>Türkei</u>
Japan	Ukraine
Kanada	Ungarn
Kasachstan	USA
Katar	Usbekistan
Kirgisistan	Venezuela
Kolumbien	<u>Vereinigte Arabische Emirate</u>
Kroatien	Vietnam
Kuwait	
Lettland	
Litauen	
Luxemburg	

### 2. Künstler (K) und Sportler (S)

#### 2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftritsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen einzig folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist für die Zeit bis 31. Dezember 2011 zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung eines S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftritsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

#### 2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fließen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselfständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftritsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko, den Niederlanden** (bis 31.12.2011), **Portugal** und **Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong, Israel, Jamaika, Japan** (bis 31.12.2011), **Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden** (ab 1.1.2012), **Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftritsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

<sup>1)</sup> Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

<sup>2)</sup> Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievon auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.

Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.

- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievon der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

### 2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Belgien, Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Algerien, Armenien, Aserbajdschan, Bangladesch, Bulgarien, China, Chinesisches Talpeh (Taiwan)<sup>2)</sup>, Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Katar, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden (ab 1.1.2012), Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien<sup>1)</sup>, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarn, Uruguay und den Vereinigten Arabischen Emiraten** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Armenien, Aserbajdschan, Bangladesch, China, Chinesisches Talpeh (Taiwan)<sup>2)</sup>, Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien<sup>1)</sup>, Singapur, Südkorea, Thailand, Türkei, Uruguay** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hierauf aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

### 3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung (bei Kolumbien: eine Betriebsstätte) für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, China, Mongolei und Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien und Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbajdschan, Bangladesch, Chile, Chinesisches Talpeh (Taiwan)<sup>2)</sup>, Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Philippinen und der Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

<sup>1)</sup> Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

<sup>2)</sup> Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011.